

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 bis 3 KAG NRW – Benutzungsgebühren

(1) Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken. § 109 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Zu den Kosten gehören auch:

1. Abschreibungen auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind; den Abschreibungen sind die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde zu legen,

2. eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrachten Kapitalanteile außer Betracht bleiben, bei der entweder ein einheitlicher Nominalzinssatz oder ein nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelter Zinssatz angewandt werden kann; im Fall des einheitlichen Nominalzinssatzes kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz für die einheitliche Verzinsung des in der Einrichtung gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals verwendet werden, im Fall des nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelten Zinssatzes kann für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins und für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz zugrunde gelegt werden, sowie

3. Entgelte für die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in Anspruch genommenen Leistungen Dritter.

Verkürzt sich die Nutzungsdauer eines betriebsnotwendigen Anlageguts, kann der Restbuchwert auf die verkürzte Restnutzungsdauer verteilt werden. Entfällt die Restnutzungsdauer unerwartet und vollständig, kann der Restbuchwert bei der Ermittlung der Kosten als außerordentliche Abschreibung berücksichtigt werden. Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, können die Gemeinden und Gemeindeverbände die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen auferlegen.

(3) Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr ist zulässig.

Als Basis für die Gebührenkalkulation dienen die tatsächlichen Kosten aus dem Haushaltsjahr 2022. Durch diesen Zeitraum von 12 Monaten werden insbesondere bei den Verbrauchspositionen saisonale Schwankungen (Heiz- und Stromkosten) ausgeglichen. Summarisch ergibt sich für alle voraussichtlich im Jahr 2024 genutzten Objekte folgende Kalkulation:

Grundgebühr

Personalkosten	181.623,46 €
es werden ausschließlich Personalkosten im Zusammenhang mit der Gebäudebewirtschaftung aus FB 3 und 7 angesetzt. Personalkosten zur Betreuung bleiben außen vor	
Geschäftsaufwendungen	0,00 €
Bürobedarf, Telefon, Notrufeinrichtung, ...	
Unterhaltung Inventar	25.883,95 €
Reparatur/Ersatzbeschaffung: Möbel, Elektrogeräte, ...	
Gebäudeunterhaltung	150.594,83 €
Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	
Mietaufwendungen	140.923,98 €
Die Aufwendungen wären ohne die mietfrei vom Bund zur Verfügung gestellten Wohnungen, für die nur Betriebskosten anfallen, deutlich höher	
Abschreibungen	7.744,17 €
Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sind die Abschreibungen für Gebäude im Eigentum der Stadt zu den Kosten zu rechnen	
Kalkulatorische Zinsen	4.373,75 €
Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sind die kalkulatorischen Zinsen für das aufgewandte Kapital zu den Kosten zu rechnen. Hierbei bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht	
Summe der zu berücksichtigenden Kosten im Jahr 2024	511.144,13 €
maximale Belegung aller Objekte zusammen	= 278 Personen
über die Verwendung der maximalen Belegungszahl wird in der anschließenden Berechnung sichergestellt, dass der Kostenanteil, für nicht genutzte Plätze nicht in die Gebührenkalkulation einfließt.	
Summe der Kosten eines Jahres	511.144,13 €
: maximale Belegung (Personenanzahl)	278 P
: 12 Monate	12 M
= Grundgebühr pro Person pro Monat	153,22 €

Verbrauchsgebühr

Verbrauchskosten	88.087,80 €
Verbrauchsabhängige Kosten aller Objekte (Gas, Wasser, Abgaben, Versicherungen, ...)	

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Peter Hinze. Erscheinungsweise nach Bedarf. Kostenloser Bezug durch Abholung im Rathaus. Im Internet unter <https://www.emmerich.de/de/inhalt/amtsblaetter/>.

tatsächliche Belegung aller Objekte zusammen	= 244 Personen
da für leerstehende Objekte keine verbrauchsabhängigen Kosten anfallen, ist hier mit der tatsächlichen Zahl der Benutzer zu rechnen	

Summe der Verbrauchskosten eines Jahres	88.087,80 €
: tatsächliche Belegung (Personenanzahl)	244 P
: 12 Monate	12 M

= Verbrauchsgebühr pro Person pro Monat	30,08 €
---	----------------

Stromverbrauchsgebühr

Die Stromkosten werden getrennt von den übrigen Verbrauchskosten berechnet, da nach den Bestimmungen im Sozialrecht, Kosten für Strom in den jeweiligen Regelbedarfen enthalten sind, während die übrigen Verbrauchskosten zu den Unterkunftskosten gehören

Verbrauchskosten für Strom	106.818,70 €
----------------------------	--------------

tatsächliche Belegung aller Objekte zusammen	= 244 Personen
da für leerstehende Objekte keine verbrauchsabhängigen Kosten anfallen, ist hier mit der tatsächlichen Zahl der Benutzer zu rechnen	

Summe der Verbrauchskosten eines Jahres	106.818,70 €
: tatsächliche Belegung (Personenanzahl)	244 P
: 12 Monate	12 M

= Stromverbrauchsgebühr pro Person pro Monat	36,48 €
--	----------------

Grundgebühr	153,22 €
-------------	----------

Verbrauchsgebühr	30,08 €
------------------	---------

Stromverbrauchsgebühr	36,48 €
-----------------------	---------

Gesamtbenutzungsgebühr	219,78 €
-------------------------------	-----------------
